



Abteilung 13

GZ: ABT13-280640/2020-13

Ggst.: Friedrich Michael und Regina Kaltenecker, Hirscheegg-Pack
Rodungsvorhaben - Erweiterung des Trialparks
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 24. September 2021

**Friedrich Michael und Regina Kaltenecker, Hirscheegg-Pack
Rodungsvorhaben - Erweiterung des Trialparks**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 • Raiffeisen-Landesbank Steiermark

IBAN: AT02 3800 0900 0410 5201 • BIC: RZSTAT2G

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 24. November 2020 des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg als mitwirkende Behörde nach dem Forstgesetz 1975 wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Friedrich Michael und Regina Kaltenegger, Hirscheegg 241, 8584 Hirscheegg-Pack, „Rodungsvorhaben - Erweiterung des Trialparks“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 9) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:
 - § 2 Abs. 2
 - § 3 Abs. 1 und 7
 - § 3a Abs. 1 Z 2
 - Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 und lit. h) Spalte 3
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Mai 1981 über die Erklärung von Gebieten des Ammering und der Stubalpe zum Landschaftsschutzgebiet LGBl. Nr. 39/1981 i.d.F. LGBl. Nr. 64/1981

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Friedrich Michael und Regina Kaltenegger, Hirscheegg 241, 8584 Hirscheegg-Pack, haben am 12. Oktober 2020 beim Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg als Forstbehörde um Erteilung einer Rodungsbewilligung für die Erweiterung des Trialparks am Salzstiegl angesucht.

II. Mit der Eingabe vom 24. November 2020 hat der Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg als mitwirkende Behörde nach dem Forstgesetz 1975 bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben von Friedrich Michael und Regina Kaltenegger, Hirscheegg 241, 8584 Hirscheegg-Pack, „Rodungsvorhaben - Erweiterung des Trialparks“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorgelegt:

- Antrag auf Rodungsbewilligung vom 12. Oktober 2020 (Beilage 1)
- Grundbuchsauszug betreffend EZ 214 KG Hirscheegg-Piber vom 12. Oktober 2020 (Beilage 2)
- Grundbuchsauszug betreffend EZ 4 KG Hirscheegg-Piber vom 12. Oktober 2020 (Beilage 3)
- Grundbuchsauszug betreffend EZ 199 KG Hirscheegg-Piber vom 12. Oktober 2020 (Beilage 4)
- Lageplan - beantragte Rodungsflächen (Beilage 5)
- Lageplan - bewilligte Rodungsflächen in den letzten 10 Jahren im 1 km – Radius (Beilage 6)
- Aufstellung der bewilligten und beantragten Rodungen des Antragstellers (Beilage 7)
- Aufstellung der bewilligten Rodungsflächen in den letzten 10 Jahren im 1 km - Radius (Beilage 8)

III. Am 27. November 2020 wurde der Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung um Erstattung von Befund und Gutachten zur Frage ersucht, ob der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Landschaftsschutzgebiet Nr. 4 - Ammering – Stubalpe) festgelegt wurde, durch die gegenständliche Erweiterung der Rodungsflächen im Ausmaß von ca. 14,74 ha wesentlich beeinträchtigt wird.

IV. Am 16. März 2021 teilte der Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung mit, dass die vorgelegten Unterlagen für eine Beurteilung nicht ausreichend sind und forderte ergänzende Projektunterlagen an.

Die Projektwerber wurden am 17. März 2021 zur Vorlage der erforderlichen Projektergänzung aufgefordert.

Von den Projektwerbern wurde eine Naturschutzfachliche Beurteilung von Juni 2021, GZ: 2021-062, erstellt von der freiland Umweltconsulting ZT GmbH, Münzgrabenstraße 4, 8010 Graz (Beilage 9), nachgereicht.

V. Am 9. Juni 2021 erstattete der Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung wie folgt Befund und Gutachten:

„Am 20. Oktober 2020 haben Michael und Regina Kaltenecker um die Erteilung einer Rodungsbewilligung zur Erweiterung des Trialparks am Salzstiegl angesucht. Projektimmanent sind Rodungen im Ausmaß von ca. 14,74 ha, wobei für 7,85 ha davon bereits eine befristete Rodungsbewilligung bis 31. Dezember 2020 erteilt wurde.

Auf Grund der Lage des Vorhabens in einem Landschaftsschutzgebiet (Ammering – Stubalpe) und der Überschreitung des Schwellenwertes von 10 ha gemäß Anhang 1 Z 46 lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 ist zu prüfen, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, durch das Erweiterungsvorhaben wesentlich beeinträchtigt wird.

Mit Schreiben vom 16. März 2021 (ABT16-261175/2020-4) wurde von naturschutzfachlicher Seite mitgeteilt, dass die vom Konsenswerber vorgelegten Unterlagen für eine derartige Prüfung nicht ausreichend sind. Es wurde um Nachreichung einer Auswirkungsanalyse ersucht, in welcher die potentiellen Effekte des Vorhabens auf die Kriterien ‚Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge‘, ‚Landschaftsbild und Landschaftscharakter‘ bzw. Schutzzweck des gegenständlichen LSG (Nr. 4) darzulegen sind.

Am 7. Juni 2021 hat der Konsenswerber ein entsprechendes Gutachten (Naturschutzfachliche Stellungnahme, Erweiterung Freizeit- und Trialpark Salzstiegl, Auswirkungsprognose) eines ziviltechnischen Büros für Biologie (freiland Umweltconsulting ZT GmbH) vorgelegt. Das Gutachten basiert auf aktuellen (18. Mai 2021) sowie vergangenen Begehungen/Kartierungen (naturschutzfachliche Erhebungen und Überprüfungen zum Ursprungsbescheid) des Projektgebietes und leitet anhand des Ist-Zustandes und diverser Wirkungskriterien die zu erwartenden Effekte auf Natur & Landschaft ab. Die Schlussfolgerungen des Gutachtens, dass nämlich durch die Erweiterung der Rodungsflächen keine wesentlichen Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge, das Landschaftsbild und den Schutzzweck des LSG Nr.4 zu erwarten sind, wird vom Gefertigten inhaltlich mitgetragen. Es wird darauf hingewiesen, dass das weitgehende Ausbleiben technischer Rodungen eines der Hauptkriterien der positiven Beurteilung darstellt. Unter der Annahme, dass keine technischen Rodungen umgesetzt werden, kann von naturschutzfachlicher Seite daher mitgeteilt werden, dass der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, durch das gegenständliche Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt wird.“

VI. Am 11. Juni 2021 wurde der Amtssachverständige für Waldökologie und Forstwesen um gutachterliche Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

- Gibt es Rodungen anderer Projektwerber, die mit der verfahrensgegenständlichen Rodung in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehen?
- Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt und diese Rodung(en) gemeinsam mit der verfahrensgegenständlichen Rodung den Schwellenwert von 20 ha überschreitet/überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen?

VII. Der Amtssachverständige für Waldökologie und Forstwesen hat am 2. September 2021 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„1.) Gibt es Rodungen anderer Projektwerber, die mit der verfahrensgegenständlichen Rodung in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehen?

Die Bezirkshauptmannschaft Voitsberg hat aufgrund der Vorgaben des gefertigten Amtssachverständigen einen Maximal-Umkreis von 1.000 m um das ggst. Vorhaben gezogen, um die Rodungen der letzten zehn Jahre darzustellen (siehe Beilagen der Einreichung). Zur Vorbeurteilung wurden alle aufgelaufenen bewilligten weiteren Rodungen bzw. Rodungsvorhaben gemäß des Anhangs 1, Z 46 der literae g, h, i und j UVP-G 2000 der letzten zehn Jahre vor Einreichung des ggst. Rodungsvorhabens in einem Umkreis von 1.000 m um das ggst. Vorhaben dargestellt. Die angeführten zehn Jahre ergeben sich aus Anhang 1, Z 46 UVP-G 2000, der Umkreis ergibt sich als maximal möglicher waldökologischer Einflussradius. Ein Umkreis bzw. Radius von max. 1.000 m um das ggst. Vorhaben zur Abklärung von Kumulierungen resultiert daraus, dass Rodungen nach einem nachvollziehbaren Kriterium hinsichtlich eines möglichen räumlichen Zusammenhangs zusammenzufassen sind – denn wenn bei verschiedenen Rodungsflächen kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang gegeben ist, ist zu prüfen, ob durch Ausstrahlungswirkungen der Rodungen bzw. der betroffenen Waldstücke auf ihre Umgebung ein erweiterter Bereich hinsichtlich eines räumlichen Zusammenhangs zu betrachten ist. Die Ausstrahlungswirkungen des Waldes (advektiver und geometrischer Waldeinfluss, ‚Wohlfahrtswirkung‘) bestehen in erster Linie in der Beeinflussung des Kleinklimas seiner Umgebung. Durch die Evapotranspiration von Waldflächen (advektiver Waldeinfluss) erhöht sich die Luftfeuchte in der Umgebung und werden Temperaturextreme im Verhältnis zum reinen Freiflächenklima ausgeglichen. Durch die in der Praxis wesentlich bedeutendere geometrische Wirkung (Strahlungs-, Wind- und Regenschatten) werden die Strahlungs-, Niederschlags- und Windverhältnisse (Windrichtungen, Windgeschwindigkeiten) auf Freiflächen durch benachbarte Waldflächen verändert. Für die Ausstrahlungswirkung von Rodungsflächen gilt natürlich umgekehrt, dass das auf Rodungsflächen entstehende Freiflächenklima mit geringerer Luftfeuchte und größeren Temperaturschwankungen das Waldinnenklima angrenzender Waldflächen verändert. Für einen räumlichen Zusammenhang verschiedener Waldflächen (bzw. größerer Rodungsflächen) ist vor allem die Wirkung des Waldes auf das Klima zu beachten. Nach der einschlägigen Literatur (z.B. Flemming, 1994) beträgt die Reichweite des Strahlungsschattens je nach Sonnenhöhe etwa 2-5 Baumhöhen (bei einem Altbestand mit 30 - 35 m Bestandeshöhe also max. 175 m), die Reichweite des Regenschattens bis zu 0,4 Baumhöhen (bei Schnee bis zu einer Baumhöhe). Die Windgeschwindigkeit kann leeseitig des Waldes bis zu einer Entfernung der 20-fachen Baumhöhe merkbar vermindert werden, luvseitig bis zu einer Entfernung von fünf Baumhöhen. Der räumliche Einfluss von Rodungen auf das Innenklima angrenzender Waldflächen ist mit drei bis fünf Baumhöhen (max. 175 m) in der Regel deutlich geringer. Bei der Frage, inwieweit verschiedene Rodungsflächen zusammenhängen, ist hier für jede Rodungsfläche ein Einflussbereich von jeweils 175 m anzunehmen, bis zu dem Rodungsflächen jedenfalls zu addieren sind. Die weitreichendste Ausstrahlungswirkung des Waldes besteht demnach in der Verminderung der Windgeschwindigkeit; rechnet man die luv- und leeseitigen Abstände von Waldflächen zusammen, in der die Windgeschwindigkeiten merkbar verringert werden, ergibt sich ein Abstand von 25 Baumhöhen (bei einem Altbestand mit 35 - 40 m Bestandeshöhe also max. 1.000 m), bei der ein funktionaler Zusammenhang zwischen zwei benachbarten Waldflächen besteht. Hinsichtlich der Wohlfahrtswirkung ‚Wasserhaushalt – Reinigung und Erneuerung von Wasservorkommen‘ ist zu prüfen, ob eine Interaktion von zusammenhängenden Grund- oder Hangwasserkörpern besteht. Von Bedeutung ist dieser Aspekt allerdings nur dann, wenn die einzelnen Rodungsabschnitte beispielsweise entlang eines flussbegleitenden Auwaldes mit einem zusammenhängenden Grundwasserkörper oder entlang eines zusammenhängenden Hangwasserzuges aufgereiht wären, was im konkreten Fall aber nicht zutrifft. Hinsichtlich der Wohlfahrtswirkung ‚Reinigung und Erneuerung der Luft‘ ist zu prüfen, ob eine Interaktion von Waldflächen hinsichtlich der Filterung von Schadstoffimmissionen (insbesondere Staub, bei gasförmigen Schadstoffen ist die Filterwirkung des Waldes weniger von Bedeutung) besteht. Die Staubverfrachtung ist im ggst. Fall durch die unmittelbar angrenzenden Waldränder nur auf diese in eine Maximaltiefe von rd. 50 m beschränkt, wobei der überwiegende Absatz von Staubpartikeln innerhalb der ersten zehn Meter von der Vegetation gebunden wird.

Im ggst. Fall ist der Vorhabensraum der Klimaregion C.1 – Gleinalpe zugehörig, welche sich vertikal von ca. 1.100/1.200 m Seehöhe bis in die Kammlagen der Gleinalpe erstreckt. Es handelt sich speziell in den oberen Kamm- und Gipfellagen um ein ausgesprochen windexponiertes Klima mit ausgeprägtem

Jahresgang der Durchlüftung, in den eingeschnittenen Tälern und Mittelhanglagen über 1.100 m dominieren aber Talwindssysteme, welche die Windrichtungsverteilung hier abgekoppelt von Gradientenwinden prägen.

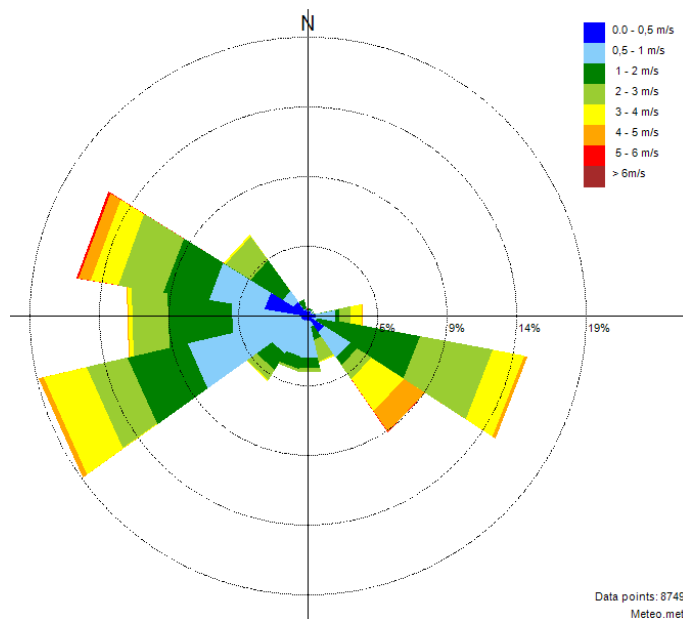
Konkret resultieren die Windverhältnisse vor Ort aus der primären Hauptwindrichtung Westsüdwest mit einer Windgeschwindigkeit bis zu max. 4,3 m/s, der sekundären Hauptwindrichtung aus Westnordwest mit einer Windgeschwindigkeit bis zu max. 5,1 m/s, der tertiären Hauptwindrichtung aus Ostsüdost mit einer Windgeschwindigkeit bis zu max. 4,2 m/s und einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 1,3 – 2,2 m/s, im Mittel von rd. 1,7 m/s. Für das großräumige Windfeld besteht eine Belastung in den Tallagen von rd. 1,2 Tagen/Jahr mit mehr als 60 km/h Windgeschwindigkeit (16,7 m/s) sowie einer durchschnittlichen täglichen maximalen Windgeschwindigkeit der Tallagen im Jahr von max. 10 m/s [Klimaatlas Steiermark, WebGIS pro Steiermark, zur Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsberechnung wird das Grazer mesoskalige nicht-hydrostatische prognostische Strömungsmodell GRAMM (2015) verwendet samt Darstellung im Programm GRAL v19.01 (2018): siehe Abbildung rechts].

Aufgrund der Windrichtungsverteilung mit sehr moderaten Windverhältnissen sowie den ansteigenden, durchgehend bewaldeten Hanglagen ergeben sich aufgrund der Reibungsverluste nur gering/mäßige Beeinflussungen bzw. Wechselwirkungen mit weiter entfernten Waldkomplexen.

Für den Vorhabensraum, welcher sich im Höhenabschnitt von 1.200 – 1.420 m des forstlichen Wuchsgebietes 5.4 –

Weststeirisches Bergland und damit in der ausgehenden mittelmontanen und vorwiegend in der hochmontanen Höhenstufe des Wuchsgebietes befindet, wären als potentielle natürliche Vegetation Fichten-Tannenwälder mit Rotbuchenanteilen (steigender Anteil mit sinkender Seehöhe) und Lärche, Bergahorn und Kiefer sowie beigemischten Arten wie Esche, Ulme samt Straucharten zu erwarten. Tatsächlich finden sich aber seit Jahrhunderten anthropogen entmischte Fichtenreinbestände mit nur einzelnen Anteilen an Lärche und lediglich stellenweisen Einzelvorkommen von weiteren Mischbaumarten auf podsolierten Braunerden sowie verbräunten Rankern über Glimmerschiefer. Diese fichtenbedingt dichten, stammzahlreichen Wälder erhöhen noch die Windreibung und treiben damit eine Entkopplung von benachbarten Waldkomplexen hinsichtlich des Windeinflusses weiter voran. Die damit maßgebliche Entkopplung ist aufgrund der einschlägigen Literatur (Mitscherlich, Wald – Wachstum und Umwelt II², 1981 sowie König, Sturmgefährdung von Beständen im Altersklassenwald, 1996) nach einer Distanz von max. 200 m anzunehmen. Insofern ist bei der Beurteilung von Kumulationen hinsichtlich Rodungen im ggst. Fall nicht ein Radius von 1.000 m, sondern von max. 200 m um das Vorhaben als maßgeblicher Einflussbereich festzulegen.

Wie bereits ausgeführt, wurden für verschiedene Projektwerber in den letzten zehn Jahren innerhalb eines 1.000 m-Umkreises Rodungsbewilligungen für rd. 12,49 ha (inklusive der Fläche von 7,85 ha, für die eine befristete Rodungsbewilligung bis 31. Dezember 2020, bestanden hat) erteilt. Von diesen 12,49 ha ist die Fläche von 7,85 ha in Abzug zu bringen, da diese Fläche von der beantragten Rodungsfläche mitumfasst ist. Das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen beträgt somit rd. 4,64 ha, die nunmehr beantragte Rodung rd. 14,74 ha, somit insgesamt rd. 19,38 ha. Hinsichtlich einer tatsächlichen Kumulation ist im ggst. Fall aber lediglich ein 200 m-Umkreis zu Grunde zu legen (s.o.). Dies bedeutet, dass lediglich hinsichtlich der Flächen 4 – 9 der Beilage 6 eine Kumulation unterstellt werden kann. Insofern ist als Ausgangslage eine Fläche von rd. 12,11 ha und nicht von 12,49 ha zu Grunde zu legen. Nach Abzug der 7,85 ha (s.o.) verbleiben somit 4,26 ha als Gesamtausmaß



der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen. Addiert mit der nunmehr beantragten Rodung von rd. 14,74 ha ergeben sich insgesamt rd. 19,00 ha.

Zusammenfassend stehen auch Rodungen anderer Projektwerber in einen Umfang von 4,64 ha in einem räumlichen Zusammenhang mit dem ggst. Vorhaben. Nach Addition mit den Rodungen des beantragten Vorhabens im Umfang von 14,74 ha ergibt sich eine Summe an Rodungen von rd. 19,00 ha.

2.) Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt und diese Rodung(en) gemeinsam mit der verfahrensgegenständlichen Rodung den Schwellenwert von 20 ha überschreitet/überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen?

Wie oben ausgeführt, verbleiben die Rodungen knapp unter dem Schwellenwert von 20 Hektar. Da der Schwellenwert zwar nicht überschritten, aber fast erreicht wird, soll dennoch kurz die Frage erörtert werden, ob allfällige schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt vom Vorhaben ausgehen können.

Prinzipiell ist bereits bei Erreichen eines Schwellenwertes von (knapp) 20 ha an Rodungen eine Beeinflussung eines Lebensraumes anzunehmen. So sind in den bereits in Anspruch genommenen Waldbeständen deutliche Bodenverwundungen auf dem Großteil der Rodungsflächen trotz verbleibender Bestockung wahrnehmbar. Konkret ist durch die Befahrung der Oberboden großteils abradert, die Flachwurzeln der Fichte treten dadurch großflächig zutage. Dennoch sind im Großteil der Flächen keine tiefgehenden Bodenverdichtungen/Bodenbeeinflussungen (Grundbruch, > 30 cm) wahrnehmbar, lediglich im Bereich der Hauptauffahrten (insbesondere bei steileren Anfahrten) sind tiefgehende Eingrabungen feststellbar. Verletzungen an Wurzeln finden sich wider Erwarten ebenfalls deutlich seltener als angenommen, was auf die langsameren Fahrbewegungen des Trial-Sportes zurückzuführen sein dürfte. Dennoch sind insbesondere die Hauptfahrspuren als Erosionsquellen tauglich. Einzuschränken ist aber, dass eine hohe Verjüngungsfreudigkeit des Standortes vorherrscht samt ausreichendem Potential zum raschen Aufbau neuen Oberbodens, auch bedingt durch den erhöhten Tonmineralanteil der Böden. Erosionen stoppen somit nach dem künstlichen Einfluss des Befahrens relativ rasch und wird kein weitergehendes Störungspotential aus forstfachlicher, waldökologischer und waldbodenkundlicher Sicht erkannt. Ausgetretene Kraftstoffe oder Schmiermittel konnten während der Begehung am 30. August 2021 auf keiner der Flächenareale auch nur ansatzweise wahrgenommen werden. Hinsichtlich der Diversität ist aufgrund der Schädigung des Oberbodens sowie dem auftretenden Lärm von einer deutlichen Verringerung auf den Rodungsflächen selbst auszugehen. In benachbarten Wäldern ist die Pflanzendiversität davon allerdings so gut wie nicht betroffen. Hinsichtlich von Tierarten ist – bedingt durch die hohe Waldausstattung – nach 100-200 m ein deutlicher Schall- und Immissionsschutz vorhanden, womit jenseits dieses Pufferbereiches die Fauna in ihrer Gesamtheit kaum beeinträchtigt werden dürfte – hier ist allerdings auf die naturschutzfachliche Stellungnahme zu verweisen, welche allerdings ebenfalls keine solchen negativen Auswirkungen erkennt.

Somit können zusammenfassend aus forstfachlicher, waldökologischer und waldbodenkundlicher Sicht aufgrund der Rodungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens samt den Rodungs-Kumulationen keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt erkannt werden.“

VIII. Am 2. September 2021 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkende Behörde und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

IX. Die Umweltschützerin hat am 6. September 2021 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 2. September 2021 wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahme zum Antrag der zuständigen Forstbehörde auf Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht betreffend das Vorhaben

von Friedrich Michael und Regina Kaltenegger informiert, den bestehenden Trialpark am Salzstiegl zu erweitern. Gleichzeitig erhielt ich die Möglichkeit, dazu binnen 2 Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Nach Durchsicht der Unterlage und auf Basis eigener Ortskenntnis darf Nachstehendes mitgeteilt werden:

Friedrich Michael und Regina Kaltenegger betreiben am Salzstiegl einen Trialpark, der nunmehr um 14,74 ha erweitert werden soll. In den letzten 10 Jahren wurden Rodungen im Ausmaß von 12,49 ha bewilligt, wobei diese Fläche auch eine befristete Rodung umfasst, welche nunmehr wiederum mitbeantragt wurde. Tatsächlich wurden daher in den letzten 10 Jahren 4,64 ha Fläche zumindest ‚rechtlich‘ gerodet. Das Vorhaben beansprucht das LSG Nr. 4, Ammering-Stubalpe, weshalb entsprechend Z 46h des Anhanges 1 zum UVP-G zu prüfen ist, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Seitens des naturkundlichen ASV wird dazu mitgeteilt, dass keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des LSG Nr. 4 zu besorgen ist, zumal eine technische Rodung nicht durchgeführt wird.

Aufgrund der Dimension der geplanten und der vorhandenen Rodungen wurde von der Behörde darüber hinaus eine Stellungnahme des ASV für Waldökologie zu der Frage eingeholt, ob das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung gemeinsam den Schwellenwert von mindestens 20 ha erreichen (Z 46b des Anhanges 1 zum UVP-G). Aus dem Gutachten des ASV geht nachvollziehbar hervor, dass die Summe der Rodungen 19,00 ha beträgt und daher der relevante Schwellenwert nicht erreicht wird.

Zusammenfassend ist daher auf Basis der nachvollziehbaren Gutachten der ASV für die geplante Erweiterung des Trialparks keine UVP erforderlich, weil

- der Schwellenwert der Z 46b des Anhanges 1 zum UVP nicht erreicht wird und
- das relevante Flächenausmaß der Z 46h des Anhanges 1 zum UVP-G zwar eindeutig überschritten wird, eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des LSG Nr. 4 jedoch nicht zu erwarten ist.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Projektwerber Friedrich Michael und Regina Kaltenegger, Hirscheegg 241, 8584 Hirscheegg-Pack, betreiben am Salzstiegl in der Gemeinde Hirscheegg-Pack einen Trialpark, der erweitert werden soll.

Die vorhabensgegenständlichen Grundstücke sind Gst. Nr. 40/1, 41/1 und 43, je KG Hirscheegg-Piber.

II. Die Erweiterung des Trialparks erfordert Rodungen im Ausmaß von ca. 14,74 ha.

Von dieser Fläche bestand für ca. 7,85 ha eine befristete Rodungsbewilligung bis 31. Dezember 2020.

III. In den letzten 10 Jahren wurden den Projektwerbern Rodungsbewilligungen für ca. 12,49 ha erteilt (vgl. die Aufstellung der bewilligten und beantragten Rodungen des Antragstellers - Beilage 7). In dieser Fläche ist die Fläche von 7,85 ha, für die eine befristete Rodungsbewilligung bis 31. Dezember 2020 bestand, inkludiert.

IV. Die projektgegenständlichen Grundstücke liegen im Landschaftsschutzgebiet Nr. 4 - Ammering – Stubalpe gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Mai 1981 über die Erklärung von Gebieten des Ammering und der Stubalpe zum Landschaftsschutzgebiet LGBl. Nr. 39/1981 i.d.F. LGBl. Nr. 64/1981.

V. Im Umkreis von ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben bestehen Rodungen anderer Projektwerber (vgl. die Aufstellung der bewilligten Rodungsflächen - Beilage 8).

VI. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Das gegenständliche Rodungsvorhaben ist auf Grund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs zu den bestehenden/genehmigten Rodungen der Projektwerber als Änderungsvorhaben zu qualifizieren.

Vom Vorhandensein der erforderlichen materienrechtlichen Genehmigungen ist auszugehen.

IV. § 3a UVP-G 2000 lautet:

(1) Änderungen von Vorhaben,

1.

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2)

(3)

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3

zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

V. Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 lautet:

Z 46		<p>a)</p> <p>b) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p> <p>c)</p> <p>d)</p>	<p>e)</p> <p>f)</p> <p>g)</p> <p>h) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>i)</p> <p>j)</p> <p>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Flächen für Rodungen und Flächen für Trassen-aufhiebe sind gesondert zu ermitteln und nicht zusammenzurechnen.</p>
------	--	--	---

^{14a)} Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

¹⁵⁾ Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

VI. Die verfahrensgegenständliche Rodungsfläche beträgt ca. 14,74 ha. Diese Fläche inkludiert die Fläche im Ausmaß von ca. 7,85 ha, für die eine befristete Rodungsbewilligung bis 31. Dezember 2020 bestand.

In den letzten 10 Jahren wurden den Projektwerbern Rodungsbewilligungen für ca. 12,49 ha erteilt. Diese Fläche inkludiert die Fläche von 7,85 ha, für die eine befristete Rodungsbewilligung bis 31. Dezember 2020, bestand. Von den 12,49 ha ist die Fläche von 7,85 ha in Abzug zu bringen, da diese Fläche von der beantragten Rodungsfläche mitumfasst ist. Das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen beträgt somit ca. 4,64 ha.

Gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Erweiterungen von Rodungen UVP-pflichtig, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt. Das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen beträgt ca. 4,64 ha, die beantragte Rodung ca. 14,74 ha, somit insgesamt ca. 19,38 ha. Der Schwellenwert von 20 ha gemäß Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 wird nicht überschritten und eine Einzelfallprüfung gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 ist nicht durchzuführen.

Auf Grund der Lage des Vorhabens in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (Landschaftsschutzgebiet Nr. 4) und der Überschreitung des Schwellenwertes von 10 ha gemäß Anhang 1 Z 46 lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 ist zu prüfen, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier Kategorie A des Anhangs 2) festgelegt wurde, durch das Erweiterungsvorhaben wesentlich beeinträchtigt wird.

Aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung (vgl. Punkt A) V.) geht schlüssig und nachvollziehbar hervor, dass *„der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, durch das gegenständliche Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt wird.“*

In weiterer Folge ist gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zu prüfen, ob es Rodungsvorhaben anderer Projektwerber gibt, die mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehen.

Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Waldökologie und Forstwesen (vgl. das Gutachten unter Punkt A) VII.) *„stehen Rodungen anderer Projektwerber in einen Umfang von 4,64 ha in einem räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben“*. Eine Addition dieser Rodungsflächen mit der verfahrensgegenständlichen Rodungsfläche im Ausmaß von ca. 14,74 ha ergibt eine Rodungsfläche von ca. 19 ha.

Da der Schwellenwert von 20 ha nicht überschritten wird, ist eine Kumulationsprüfung nicht durchzuführen.

Anzumerken ist, dass nach den Ausführungen des waldökologischen Amtssachverständigen auch die Frage, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, zu verneinen ist.

VII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz